

Antrag der Fraktion der CDU

Hilfesystem bei häuslicher Gewalt verbessern

Früher haben häufig die Opfer häuslicher Beziehungsgewalt die Wohnung verlassen. Nunmehr ist gesetzlich klar geregelt, dass der Täter gehen muss. Dies ist richtig; eine Retraumatisierung der Opfer muss dadurch verhindert werden, dass sie nicht aus ihrer häuslichen Umgebung gerissen werden.

Es stehen zwei rechtliche Wege zur Verfügung, die Täter von häuslicher Beziehungsgewalt der Wohnung zu verweisen:

Die erste Möglichkeit ist in § 14a Bremisches Polizeigesetz geregelt. Danach darf der Polizeivollzugsdienst eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbarer Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich für die Dauer von zehn Tagen untersagen.

Nach einer solchen polizeilichen Wohnungsverweisung informiert die Polizei per Fax die Leitung des Amtes für Soziale Dienste (AfSD). Unmittelbar nach der Wohnungsverweisung, spätestens aber am dritten Werktag, nimmt das AfSD Kontakt zu dem Verbliebenen auf und bietet diesen Beratung und Hilfe an. Dies geschieht entweder telefonisch oder durch schriftliche Bitte um einen Termin für einen Hausbesuch. Dadurch wird über das Recht, ein dauerhaftes Rückkehrverbot des Partners beim Familiengericht zu beantragen, sowie über weitergehende sozialpädagogische Unterstützung und Hilfen informiert. Dieses Angebot wird, wie aus dem fünften Bericht zur häuslichen Beziehungsgewalt hervorgeht, zu 80 % von den Betroffenen angenommen.

Als zweite Möglichkeit kann ein Opfer von häuslicher Gewalt zivilrechtlich beim Amtsgericht eine Wohnungsüberlassung bzw. ein Wohnungsbetretensverbot nach dem Gewaltschutzgesetz – in der Regel für einen Zeitraum von ca. sechs Monaten – erwirken. Diese Gewaltschutzanordnungen werden vom Familiengericht direkt an den Kriminaldauerdienst der Polizei gesendet, wo eine Gefährdungseinschätzung, eine Hinterlegung in der Kriminalakte des Antragsgegners und eine Steuerung an das AfSD erfolgt. Dieses bearbeitet diese Fälle jedoch nicht weiter. Es wird keine Kontaktaufnahme zu bzw. ein Hausbesuch bei Opfern häuslicher Gewalt durchgeführt, die sich persönlich und direkt an das Amtsgericht gewandt haben und einen entsprechenden Beschluss erwirkt haben. Das AfSD geht davon aus, dass die Opfer häuslicher Gewalt, die sich selbstständig an das Amtsgericht gewandt haben, auch selbstständig um weiterführende Hilfen kümmern können. Hilfestellung soll lediglich ein in mehrere Sprachen übersetztes Informationsblatt mit Anlaufstellen geben.

Die unterschiedliche Praxis des AfSD im Umgang mit Wohnungsverweisungen ist aus Opferschutzgesichtspunkten nicht sachgerecht. Es kostet ein Opfer häuslicher Beziehungsgewalt häufig eine sehr große Überwindung, sich in einer akuten Gefährdungssituation zum Amtsgericht zu begeben, um dort eine Gewaltschutzanordnung zu beantragen. In einer solchen Situation dürfen Opfer häuslicher Gewalt nicht allein gelassen werden.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, die derzeit unterschiedliche Praxis des AfSD nach polizeilichen und zivilrechtlichen Wohnungsverweisungen dahingehend

zu vereinheitlichen, dass in jedem Fall eine unverzügliche aufsuchende Hilfe der Opfer häuslicher Beziehungsgewalt durch das AfSD erfolgt.

Gabriela Piontkowski, Luisa-Katharina Häsler, Silvia Neumeyer,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU